

FRAUENFÖRDERFONDS FÜR NACHWUCHSWISSENSCHAFTLERINNEN HINWEISE ZUR VERGABE

ZWECK DES FONDS

Beim Frauenförderfonds handelt es sich um eine gleichstellungsfördernde Maßnahme im Rahmen des Professorinnenprogramms III zur gendersensiblen Personalentwicklung: Nachwuchswissenschaftlerinnen sollen Anreize zur Publikation, individuellen Qualifizierung, Profilierung und Vernetzung geboten werden.

ZIELGRUPPE DER FÖRDERUNG

Der Frauenförderfonds wurde eingerichtet für

1. Akademische Mitarbeiterinnen der FHP
2. Masterstudentinnen der FHP

FÖRDERFÄHIGE MASSNAHMEN SIND BSPW.

- Konferenzen (hier wird i.d.R. ein eigenes Paper/ein Vortrag oder eine Poster-Präsentation vorausgesetzt werden)
- Teilnahme von Masterstudentinnen an Workshops/Summerschools
- Reisekosten für Forschungsreisen, die nicht über Drittmittelprojekte abgedeckt sind
- (anteilige) Druckkosten für Publikationen
- Professionelle Übersetzungen wissenschaftlicher Beiträge
- Qualifizierungen von akademischen Mitarbeiterinnen
- sonstige Maßnahmen im Sinne des Förderzwecks (bitte kontaktieren Sie dazu die Koordinatorin der gleichstellungsfördernden Maßnahmen)

ART UND UMFANG DER FÖRDERUNG

1. Im Rahmen der gleichstellungsfördernden Maßnahmen des Professorinnenprogramms stehen von 2021 bis 2025 pro Jahr aktuell 5.000 EUR für die individuelle Förderung von Nachwuchswissenschaftlerinnen zur Verfügung. Diese interne Förderung endet spätestens zeitgleich mit dem Professorinnenprogramm III (September 2025).
2. Pro Person und Jahr ist maximal ein Antrag in Höhe von maximal 1.000 EUR förderfähig.
3. Es gibt keine Antragsfrist, Anträge können jederzeit, aber mit mindestens vier Wochen Vorlauf gestellt werden.
4. Die Förderung erfolgt durch die Übernahme beantragter und bewilligter Kosten. Es erfolgt keine Weitergabe der Fördermittel an die Antragstellerin.
5. Für die Abrechnung gelten die üblichen Vorgaben der FHP zur Beschaffung/Rechnungslegung/Reisekostenabrechnung etc.
6. Die Förderung darf weder von einer Gegenleistung für die Mittelgeberin noch – im Falle von Studentinnen - von einer Arbeitnehmerinnentätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmerinnentätigkeit abhängig gemacht werden.
7. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

AUSWAHL- UND VERGABEGREMIUM

1. Als Auswahlgremium fungiert der Gleichstellungsrat der FHP. Dem Gleichstellungsrat gehören die dezentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihre Stellvertreterinnen sowie die zentrale Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin an (14 stimmberechtigte

Mitglieder, wenn alle Ämter besetzt sind). Für eine Entscheidung ist das Votum von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Beschlüsse können auch digital gefasst werden bzw. Voten schriftlich abgegeben werden.

2. Die Verwaltung und Organisation des Verwahrens obliegt der Koordinatorin der gleichstellungsfördernden Maßnahmen des Professorinnenprogramms an der FH Potsdam.

ANTRAGSVERFAHREN UND -BEDINGUNGEN

1. Die Antragsunterlagen müssen umfassen:
 - a. Vollständig ausgefülltes Antragsformular
 - b. Ggf. kurze Beschreibung des Vorhabens (sollte dies nicht aus den Antragsunterlagen hervorgehen)
 - c. Nachvollziehbare Belege über die entstehenden Kosten (Angebote, Konferenzankündigungen bzw. -einladungen, Reisekostenkalkulationen)
 - d. (Akademischer) Lebenslauf
 - e. Bei Masterstudentinnen: Immatrikulationsnachweis
2. Die geförderte Person muss zum Zeitpunkt der Förderung an der FHP immatrikuliert bzw. beschäftigt sein.
3. Der Antrag wird an die Koordinatorin der gleichstellungsfördernden Maßnahmen des Professorinnenprogramms an der FH Potsdam gerichtet.

ENTSCHEIDUNGSVERFAHREN

1. Die Entscheidung über die Förderung trifft der Gleichstellungsrat der FHP als Auswahlkommission i.d.R. innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung.
2. Entscheidungen zugunsten der Förderungen sind möglich, solange die dafür vorgesehenen Mittel noch nicht ausgeschöpft sind. Die Budgetkontrolle obliegt der Koordinatorin der gleichstellungsfördernden Maßnahmen, die der Auswahlkommission vor jeder Entscheidung über den jeweiligen Ausgabestand informiert.
3. Die Entscheidung fällt auf Basis der eingereichten Unterlagen und im Sinne des Förderzwecks. Der Gleichstellungsrat kann sich für eine Bewilligung von weniger Mitteln als beantragt aussprechen.
4. Die Antragstellerin wird schriftlich über die Entscheidung informiert.

WEITERE INFORMATIONEN

Sandra Cartes
zentrale Gleichstellungsbeauftragte und
Koordinatorin der gleichstellungsfördernden Maßnahmen an der FH Potsdam
Tel 0331 580-6315